

92/A.B.
zu 174/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Honner und Genossen, betreffend die Verletzung des Asylrechtes durch Auslieferung des italienischen Partisanen Mantovani, teilt Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek mit:

Der Auslieferungsverkehr zwischen Österreich und Italien findet derzeit, solange der infolge der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich im Jahre 1938 außer Anwendung gelangte Auslieferungsvertrag vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 278/34, nicht für wiederanwendbar erklärt ist, auf der völkerrechtlichen Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen der einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen (§ 39 StG., § 59 StPO.) statt.

Das italienische Ministerium des Inneren, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, in Rom hat am 2. März 1949 das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ersucht, den italienischen Staatsangehörigen Alfiere (Alfierino) Mantovani, der beschuldigt werde, am 6. Oktober 1945 einen Mord begangen zu haben, auszuforschen und zu verhafteten. Im Falle seiner Ausforachung und Verhaftung werde auf Grund eines vom Untersuchungsrichter in Modena am 14. Februar 1949 erlassenen Haftbefehls seine Auslieferung begeht werden. Mantovani wurde von den österreichischen Sicherheitsbehörden in Villach am 19. April 1949 festgenommen und über das Bezirksgericht Villach dem Landesgericht Klagenfurt eingeliefert.

Am 10. Juni 1949 langte beim Bundesministerium für Justiz im Wege des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, ein von der italienischen Gesandtschaft in Wien im Auftrage ihrer Regierung gestelltes Ersuchen um Auslieferung des Alfierino Mantovani ein, dem am 25. Juli 1949 der Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim Gerichtshof in Modena vom 14. Februar 1949 nachgereicht wurde. In diesem Haftbefehl wird Mantovani der Teilnahme an der Freiheitsberaubung einer Person zum Zwecke ihrer Ermordung (Artikel 110, 112 Z.1, 605, 61 Z.2 des italienischen Strafgesetzes), des Raubes unter erschwerenden Umständen (Art. 628 I P. II Abs. 1 des italienischen Strafgesetzes, Art. I des italienischen Gesetzesdekretes vom 10. Mai 1945, Z. 234), der Teilnahme am Mord unter erschwerenden Umständen (Artikel 110, 112, 575, 577 Z.3, des italienischen Strafgesetzes) und des Verbergens eines Leichnams (Artikel 110, 112, 412 des italienischen Strafgesetzes) beschuldigt, weil er und fünf namentlich genannte Mittäter am 6. Oktober 1945 in Modena den

8.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

Gino Greco seiner persönlichen Freiheit beraubt und ihn gezwungen, habe, ihnen zum Ort seiner Tötung zu folgen, weil sie sich unter Drohungen und Gewaltanwendung der Kleider des Gino Greco, einer goldenen Armbanduhr, goldener Manschettenknöpfe, einer kleinen Goldkette mit einem Medaillon, eines goldenen Eheringes, einer Brieftasche mit etwa 1000 Lire, eines metallenen Kruzifixes und eines Füllfederhalters mit Glödfeder, die er bei sich hatte, bemächtigt haben, weil sie schließlich Gino Greco durch Schüsse aus Feuerwaffen getötet und seinen Leichnam vergraben haben.

Auf Grund eines Berichtes des Landesgerichtes Klagenfurt, daß Mantovani leugne, an den ihm zur Last gelegten Straftaten in irgend einer Form mitgewirkt zu haben, und daß sich aus dem Haftbefehl allein keine hinreichenden Verdachtsgründe ergeben, ist das Bundesministerium für Justiz in der Folge an die italienische Regierung wegen einer Ergänzung der Auslieferungsbehelfe unter Hinweis auf die Angaben des Mantovani herangetreten, daß er von den angeblichen Mittätern nur drei kenne, die so wie er Partisanen gewesen seien, daß er nur deshalb verfolgt werde, weil er ein bekannter Partisane gewesen sei, und daß für seine Täterschaft keinerlei Beweismittel vorlägen. Die italienische Gesandtschaft hat daraufhin den österreichischen Behörden eine Abschrift der Entscheidung der Untersuchungsabteilung beim Appellgerichtshofe in Bologna vom 19. Dezember 1949 zur Verfügung gestellt, mit welchem die Überstellung des Mantovani an den Schwurgerichtshof in Modena verfügt wurde. In dieser Entscheidung sind die Ereignisse, welche mit der Ermordung des Gino Greco im Zusammenhang stehen, auf Grund der Angaben der Mitbeschuldigten des Mantovani und zweier Zeugen eingehend geschildert und die Beteiligung des Mantovani, der den Spitznamen "Glasauge" führt, an diesen Ereignissen, bezüglichsweise an den einzelnen Tathandlungen genau dargestellt. Gleichzeitig wurde in diesem Urteile ausgesprochen, daß das Strafverfahren gegen Mantovani und seine Mittäter wegen des Verbrechens des Verbergens eines Leichnams nicht fortzusetzen sei, da es durch eine Amnestie insoweit erloschen sei.

Bei der Entscheidung über ein Auslieferungsbegehren ist nach österreichischem Recht auf die Schuldfrage nicht einzugehen und daher kein Beweisverfahren durchzuführen. Es ist vielmehr lediglich festzustellen, ob ein hinreichender Verdacht für die der auszuliefernden Person zur Last gelegten Straftaten vorliegt und ob diese Straftaten, wenn erwiesen, nach dem betreffenden ausländischen Recht und nach österreichischem Recht als Verbrechen zu beurteilen sind. Das Oberlandesgericht Graz hat diese Fragen bejaht und daher

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

die Auslieferung des Mantovani an die italienische Regierung zur Strafverfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Gerichtshofes in Modena angeführten Straftaten mit Ausnahme des das Verbergen des Leichnams betreffenden Sachverhaltes bewilligt.

Das Bundesministerium für Justiz hat dem bezüglichen Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz die nach § 59 StPO erforderliche Genehmigung erteilt. Daß die auszuliefernde Person die ihr zur Last gelegten Straftaten leugnet, ist im Auslieferungsverfahren ebenso wenig selten wie im Strafverfahren. Dies steht aber, wenn ansonsten ein hinreichender Verdacht vorliegt, der Bewilligung der Auslieferung nicht im Wege. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange übrigens, daß Mantovani sogar geleugnet hat, den Spitznamen "Glasauge" zu führen, obwohl er tatsächlich ein Glasauge hat. Seine Angaben, daß er aus Italien aus rein politischen Gründen geflüchtet sei, da die ehemaligen Partisanen in der Nachkriegszeit ständigen Verfolgungen seitens der italienischen Regierung ausgesetzt seien, konnten deshalb nicht die Ablehnung der Auslieferung zur Folge haben, da es nach einem im Auslieferungsverkehr allgemein anerkannten Grundsatz den italienischen Behörden nur gestattet sein wird, Mantovani wegen jenes Sachverhaltes strafgerichtlich zu verfolgen, dessentwegen seine Auslieferung von den österreichischen Behörden bewilligt wurde. Die Behauptung des Mantovani, daß er ein politischer Flüchtling sei, wurde durch keinerlei konkrete Angaben oder Umstände gestützt. Vor allem aber ist diese Behauptung von Mantovani nicht im Zusammenhang mit der Ermordung des Gino Greco aufgestellt worden. Mantovani behauptete vielmehr, von der Ermordung des Gino Greco erst durch Zeitungsmeldungen erfahren zu haben. Selbst wenn er aber zugegeben hätte, daß er an diesem Mord beteiligt war, aber behauptet hätte, daß die Tötung des Gino Greco aus politischen Gründen und zu politischen Zwecken erfolgt sei, hätte dies seine Auslieferung nicht gehindert, da es sich auch dann nicht um eine rein politische Straftat handelte, sondern um eine vorsätzliche, mit einer Beraubung des Opfers verbundene Tötung, die zudem nicht im offenen Kampf, sondern meuchlerisch begangen wurde, bei der daher der kriminelle Charakter überwiegt.

Eine Verständigung des Verteidigers von der über ein Auslieferungsbehren ergehenden Entscheidung ist in den einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, zumal gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist. Es hieße das Wesen des Auslieferungsverfahrens verkennen, wenn in diesem Belange die für das Strafverfahren geltenden Vorschriften

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

herangezogen würden. Über das Begehr der italienischen Regierung um Auslieferung des Alfierino Mantovani ist auf dem gesetzmäßigen Wege entschieden worden. Die Entscheidung ist nicht geheimgehalten worden. Die zuständigen Behörden hätten sich nicht geweigert, sie dem Verteidiger des Mantovani bekanntzugeben, wenn er danach gefragt hätte. Anderseits bestand kein Grund, die Öffentlichkeit von der Entscheidung in einem einzelnen Auslieferungsfall zu unterrichten.

Zur Anfrage 1 (Welche Maßnahmen hat der Herr Bundesminister getroffen, um zu verhindern, daß Mantovani wegen eines politischen Deliktes und möglicherweise wegen eines anderen Deliktes, als das als Vorwand zur Auslieferung verwendete ist, abgeurteilt wird?):

Besondere Maßnahmen, um zu verhindern, daß Mantovani wegen eines politischen Deliktes und möglicherweise wegen anderer Delikte, als derentwegen die Auslieferung erfolgte, abgeurteilt wird, sind nicht getroffen worden. Abgesehen davon, daß nicht zu erkennen ist, welche derartigen Maßnahmen gegenüber den italienischen Behörden in absolut bindender Weise getroffen werden könnten, ist durch den obangeführten Grundsatz der Spezialität der Auslieferung, der nach den bisherigen Erfahrungen im Auslieferungsverkehr mit Italien auch von der italienischen Regierung und von den italienischen Behörden anerkannt wird, ^{dafür} zur Gemüge vorgesorgt, daß die Strafverfolgung des Mantovani durch die italienischen Behörden ohne seine Zustimmung, beziehungsweise ohne weitere Zustimmung der österreichischen Bundesregierung sich nicht auf einen anderen Sachverhalt als den der Auslieferungsbewilligung zugrundeliegenden erstreckt, beziehungsweise auf einen Sachverhalt, der sich als politisches Delikt darstellt. Sollte ich davon Kenntnis erlangen, daß sich die italienischen Behörden an diesen Grundsatz im Falle Mantovani oder in einem anderen Falle nicht halten, würde ich im Einvernehmen mit der Bundesregierung daraus ungesäumt die für die Fortsetzung des Auslieferungsverkehrs mit Italien nötigen Folgerungen ziehen.

Zur Anfrage 2 (Ist der Herr Bundesminister bereit, dem vom gleichen Rechtsbruch bedrohten italienischen Partisanen Buganza Asyl in Österreich zu sichern?):

Über das von der italienischen Regierung gestellte Ersuchen um Auslieferung des Cesare (nicht Rafael) Buganza hat das zuständige Oberlandesgericht inzwischen bereits Beschuß gefaßt und seine Auslieferung bewilligt. Ich werde nicht anstehen, auch diesem Beschuß die nach § 59 StPO. erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sich die Buganza zur Last gelegten Straf-

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Juni 1950.

11. Beiblatt

taten ebenso wenig wie die des Mantovani als rein politisch darstellen und kein Grund zur Annahme besteht, daß ihn die italienischen Behörden wegen eines anderen Sachverhaltes zur Verantwortung ziehen werden, als er der allfälligen Auslieferungsbewilligung zugrundeliegt. Ich behalte mir aber diesbezüglich noch eine genaue Prüfung des Falles vor.

Buganza hat zwar die ihm zur Last gelegten Straftaten geleugnet, hat aber ausdrücklich erklärt, daß er nichts dagegen habe, wegen der seiner Behauptung nach vollkommen unbegründeten Beschuldigungen ausgeliefert zu werden. Sein im Zusammenhang damit geäußerter Wunsch, in Österreich bleiben und hier der Arbeit nachgehen zu können, ist für die Entscheidung über das Auslieferungsbegehren unbeachtlich.

Zur Anfrage 3 (Ist der Herr Bundesminister bereit, die Verantwortung für die Folgen der Auslieferung Mantovanis zu übernehmen?):

Als Bundesminister für Justiz trage ich die Verantwortung für die Auslieferung des Mantovani, also für die Übergabe des Mantovani an die italienischen Behörden zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn durch die italienischen Behörden wegen des ihm in dem Auslieferungsbegehren und in den Auslieferungsbehelfen zur Last gelegten Sachverhaltes. Für die Folgen, die sich für Mantovani aus einer allfälligen Verurteilung durch das zuständige italienische Gericht in einem solchen Strafverfahren ergeben, wird dieses Gericht die Verantwortung zu tragen haben.
